

1. Vertragliche Bindung zwischen IG Chemie und IG Farben, 1929

Für die Gründung der IG Chemie und spätere Deutungen des Verhältnisses zwischen dieser und der IG Farben AG ist der Vertrag von 1929 (a) zentral, der mit den Statuten zusammen publiziert wurde und insofern öffentlich bekannt war. Wichtige Teile von dessen Inhalt erfuhren durch den Prospekt über die Aktienemission vom Juni 1929 (b) noch zusätzliche Verbreitung. Der Vertrag wird namentlich im juristischen Nachwort von Frank Vischer erörtert.

(a) Dividendengarantie und Rückkaufoption: der Vertrag vom Mai 1929

Zwischen 1. der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. (I. G. Farben) und 2. der Internationale Gesellschaft für Chemische Unternehmungen A. G. in Basel (I. G. Chemie) wird nachstehender Vertrag vereinbart:

§ 1.

Die I. G. Chemie räumt der I. G. Farben oder einer von dieser zu benennenden Stelle die Option ein, jederzeit, auch wiederholt, ganz oder teilweise die Überlassung der Beteiligungen und Effekten zum Buchwert und die gleichzeitige Herauszahlung der auf dem Konto «Rückstellung für Beteiligungen und Effekten» etwa angesammelten Beträge zu fordern. Bei teilweiser Übernahme ist derjenige Anteil dieses Kontos herauszuzahlen, der dem Verhältnis des übernommenen Buchwerts zum Gesamtbuchwert der Beteiligungen und Effekten entspricht.

§ 2.

Die I. G. Farben garantiert der I. G. Chemie für deren Stammaktien eine Dividende in Höhe desjenigen Dividendensatzes, den die I. G. Farben für das gleiche Geschäftsjahr auf ihre Stammaktien ohne Abzug der Kapitalertragsteuer in Goldmark verteilt. Als Grundlage für die Feststellung des Wertes der Goldmark hat der Dollar der U. S. A. zu gelten. Für die Umrechnung der Reichsmark in Dollar wird der Durchschnitt der Mittelkurse des Dollars an der Berliner Börse in dem der Fälligkeit der Dividende der I. G. Farben vorangegangenen Kalendermonat und für die Rückrechnung in Goldmark 1 \$ = 4,20 Goldmark zugrunde gelegt. Der für die I. G. Chemie darnach sich ergebende Dividendensatz wird nur auf die erste Dezimalstelle ausgerechnet, wobei die zweite Dezimalstelle von 5 und darunter unberücksichtigt bleibt, von über 5 dagegen aufgerundet wird. [...]

§ 3.

Erreicht in einem Geschäftsjahr das erzielte Ergebnis nicht den zur Verteilung der garantierten Dividende auf die Stammaktien der I. G. Chemie erforderlichen Betrag, so hat die I. G. Farben auf Anfordern der I. G. Chemie dieser unverzüglich den Betrag zur Verfügung zu stellen, der es ihr ermöglicht, unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die garantierte Dividende auf ihre Stammaktien zu verteilen. Diese Verpflichtung der I. G. Farben besteht jedoch nur, wenn die ihr vorgelegte Bilanz der I. G. Chemie den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Vertrages entspricht.

§ 4.

Übersteigt während der Dauer der Garantie in einem Geschäftsjahr der I. G. Chemie deren verteilter Gewinn nach Abzug der auf die Vorzugsaktien entfallenden Dividende den zur Verteilung der garantierten Dividende erforderlichen Betrag, so wird dieser Mehrertrag zunächst einem «Dividenden-Ergänzungsfonds» solange gutgeschrieben, als dieser nicht 20% des Stammaktienkapitals erreicht hat. Alsdann ist der Mehrertrag einem Konto «Rückstellung für Beteiligungen und Effekten» zuzuweisen. [...]

§ 9.

Die Garantie der I. G. Farben wird erteilt auf die Dauer des Bestehens der I. G. Chemie. Jedoch ist die I. G. Farben berechtigt, ihre Garantie mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1938, zu kündigen.

Im Falle der Kündigung hat jeder Besitzer von Stammaktien der I. G. Chemie bis zum 30. Juni des auf den Ablauf der Garantie folgenden Jahres einen unentziehbaren Anspruch gegen die I. G. Farben auf Umtausch seiner Aktien in Stammaktien der I. G. Farben – und zwar nach deren Wahl in alte oder gleichberechtigte neue –, in dem Verhältnis, dass auf nom. Fr. 500 Stammaktien der I. G. Chemie nom. RM 400 Stammaktien der I. G. Farben entfallen. Beide Aktien sind mit Dividenden-Coupons von dem auf den Ablauf der Garantie folgenden Geschäftsjahr zu liefern. Sollte auf die in Umtausch gegebenen Stammaktien der I. G. Farben nach Ablauf der Garantie ein Bezugsrecht oder eine sonstige Vergünstigung irgendwelcher Art entfallen und bereits verwertet sein, für das der umtauschende Aktionär der I. G. Chemie nicht nach den vorstehenden Bestimmungen entschädigt worden ist, so ist ihm gleichzeitig mit Lieferung der Aktien der Wert des Bezugsrechtes oder der sonstigen Vergünstigung auf Grundlage der durchschnittlichen Berliner Notierung zu vergüten. Die vorstehende Kündigung kann nur ausgesprochen werden auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der I. G. Farben, der gleichzeitig die etwa erforderliche Erhöhung ihres Stammaktienkapitals genehmigt. Die der I. G. Farben bezw. der von ihr zu benennenden Stelle eingeräumte Option bleibt für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf der Garantie bestehen, jedoch beschränkt auf die bei Ablauf der Garantie vorhandenen Beteiligungen und Effekten und den Betrag des Kontos «Rückstellung für Beteiligungen und Effekten» zum gleichen Zeitpunkt.

§ 10.

Das im § 9 für den Fall der Kündigung der Garantie den Stammaktionären der I. G. Chemie eingeräumte Recht auf Umtausch ihrer Aktien gegen solche der I. G. Farben besteht auch, falls die I. G. Chemie, ehe die Garantie der I. G. Farben fortgefallen ist, mit Zustimmung der I. G. Farben aufgelöst wird und diese Zustimmung auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der I. G. Farben ausgesprochen ist, der gleichzeitig die etwa erforderliche Erhöhung ihres Stammaktienkapitals genehmigt. Die I. G. Farben wird mit ihrem Aktienbesitz nur dann für die Auflösung der Gesellschaft stimmen, wenn ein solcher Generalversammlungsbeschluss der I. G. Farben vorliegt. Die Option der I. G. Farben bezw. der von ihr zu benennenden Stelle bleibt entsprechend dem Schluss-Satz des § 9 bestehen, jedoch nur auf die Dauer von 6

Monaten nach der Eintragung des Auflösungsbeschlusses der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 11.

Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung, jedoch mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1929, in Kraft.

Frankfurt a/M., den 15. Mai 1929

Basel, den 16. Mai 1929

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

Internationale Gesellschaft für Chemische
Unternehmungen A.-G. (I. G. Chemie)

[gezeichnet]

Bosch Knieriem

H. Schmitz Ed. Greutert

Quelle: SWA, Banken 579, Broschüren; Statuten der Internationalen Gesellschaft für Chemische Unternehmungen AG, Basel 1929, Anhang, S. 17–21; Unterschriften nach der Kopie des Original exemplars in UBS-SBG, 12000003634, C § 4.